

Elternbeitragsatzung der Gemeinde Dorfhain

über das Erheben von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der Kindertagesstätte

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung, des § 2 Satz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz und des § 15 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, jeweils in gültiger Fassung, beschließt der Gemeinderat zu Dorfhain in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2015 folgende Elternbeitragsatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung - Kinderkrippe, Kindergarten, Hort - der Gemeinde Dorfhain im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben bzw. deren Kinder in der Regel ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Beenden der vierten Klasse dort betreut werden. Träger der genannten Einrichtung ist der Förderverein Kinder Dorfhain e. V. – Sitz Schulstraße 4, 01738 Dorfhain,

§ 2 Betriebskosten

Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten, die beim Betrieb der gemeindlichen Kindertageseinrichtung entstehen. Die Betriebskosten werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen des Landkreises und der Gemeinde Dorfhain sowie durch Elternbeiträge aufgebracht.

§ 3 Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot umfasst die Betreuung der Kinder im Alter von eins bis zehn Jahren. Dabei bilden der Sächsische Bildungsplan und die Konzeption die Grundlage der Betreuung und Erziehung.

§ 4 Anmeldung

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen notwendig und werden von der Leiterin der Kindertagesstätte beim Aufnahmegespräch übergeben:

- Betreuungsvertrag in zweifacher Ausfertigung mit Unterschriften aller Sorgeberechtigten
- Vertrag zur Eingewöhnungszeit
- Anlage zur Anmeldung
- Einzugsermächtigung für Betreuungsgeld
- Einzugsermächtigung für Essengeld
- Einverständniserklärung für zahnärztliche Untersuchung
- Fotogenehmigung
- Einverständniserklärung zur homöopathischen Notfallapotheke
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Hausordnung der Kindertagesstätte
- Überblick über die Elternbeiträge
- Antrag zur Übernahme von Betreuungsgeld
- Informationsbroschüre „Sächsischer Bildungsplan“
- Beitrittserklärung Förderverein

- Ärztliches Attest zur Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung, nicht älter als 14 Tage
- Kopie des Impfausweises (falls vorhanden)

§ 5 Änderung der Betreuungszeit

Das Ändern der Betreuungszeit, das ein Ändern des Elternbeitrages nach sich zieht, z. B. Ummelden von einem 4,5-Stundenplatz auf einen 6-Stundenplatz oder auf einen 9-Stundenplatz oder auch umgekehrt, ist während eines Schul- oder Kindergartenjahres jederzeit zum Ende des Monats möglich, bedarf der Neuausfertigung des Betreuungsvertrages in doppelter Ausführung.

Das Abmelden eines Kindes und das Kündigen des Betreuungsvertrages sind nur zum Monatsende möglich und haben sechs Wochen zuvor schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Spätere Abmeldungen und Kündigungen werden nur im besonderen Ausnahmefall anerkannt.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ hat Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 17 Uhr geöffnet.

§ 7 Schließzeiten

Die Einrichtung hat in der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester bzw. Dauer der Weihnachts-Schulferien; an Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an Brückentagen (z. B. nach Himmelfahrt) geschlossen.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

Der volle Elternbeitrag beträgt pro Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung:

1. für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres den gültigen Krippenbeitrag gemäß Anlage 1. Der Leitung der Kita bleibt es überlassen, nach Bedarf Kinder im Alter ab zwei Jahren und neun Monaten in die Kindergartengruppen einzugewöhnen.
2. für Kinder vom dritten bis sechsten Lebensjahr den gültigen Kindergartenbeitrag gemäß Anlage 1.
3. für Kinder, die mit dem Schuleintritt in den Hort aufgenommen werden bis zur vollendeten vierten Klasse im Hort betreut werden können
 - a) für die tägliche Betreuungszeit von fünf Stunden (ohne Frühhort) gemäß Anlage 1.
 - b) für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden (mit Frühhort) gemäß Anlage 1.

§ 9 Minderung des Elternbeitrages

(1) Wird ein Kind täglich nur bis zu 4,5 Stunden in der Kinderkrippe oder im Kindergarten betreut, wird der Elternbeitrag nach § 8 Ziffer 1 oder 2 um 50 % gemindert.

(2) Unter Berücksichtigung der Kinderanzahl der Familie, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, wird der Elternbeitrag nach § 8

- a) für das zweite Kind und
- b) für das dritte Kind gemäß Anlage 1 gemindert.

Besuchen mehr als drei Kinder die Kindertageseinrichtung, so wird ab dem vierten Kind kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Der Elternbeitrag nach §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen besonderen Situation von Alleinerziehenden um den Absenkungsbetrag gemäß Anlage 1 gemindert. Der allein erziehende Sorgeberechtigte muss glaubhaft machen, dass sie/er nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit dem Kindesvater/der Kindesmutter lebt.

§ 10 Mehrbetreuungsbeitrag

(1) Übersteigt die Betreuungszeit innerhalb der in der Betriebserlaubnis festgelegten Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung in der Kinderkrippe und im Kindergarten **für einen oder einzelne Tage die Regelbetreuungszeit**, ist für jede angefangene Stunde an Mehrbetreuungszeit ein täglicher zusätzlicher Mehrbetreuungs-Elternbeitrag entsprechend den Beiträgen für Gastkinder (Anlage 1) direkt in der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(2) Übersteigt die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit - ohne ersichtlichen Grund – außerhalb (vor 6 Uhr oder nach 17 Uhr) der in der Betriebserlaubnis festgelegten Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung in der Kinderkrippe und im Kindergarten **regelmäßig oder über dreimal die Regelbetreuungszeit**, wird für die Mehrbetreuungszeit ein Betrag von 15 Euro erhoben.

§ 11 Gastkinder

(1) In der Kindertageseinrichtung können so genannte Gastkinder im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in dringenden Fällen nach Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung aufgenommen werden. Dabei darf keine Regelmäßigkeit entstehen.

(2) Bei Aufnahme eines Gastkindes werden die Beiträge nach dem jeweiligen Betreuungskostensatz für Krippe, Kindergarten und Hort (geteilt mit der Anzahl von durchschnittlich 20 Arbeitstagen) gemäß Anlage 1 berechnet.

(3) Die Minderungsmöglichkeiten des § 8 finden bei der Regelung für Gastkinder keine Anwendung.

§ 12 Elternbeitragspflicht

(1) Die Pflicht zum Zahlen des nach §§ 3 und 4 festgesetzten Elternbeitrages entsteht ab dem ersten Tag des Monats, für den das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet wurde bzw. bei Gastkindern ab dem ersten Betreuungstag.

(2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 10. des Monats ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

(4) Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung eines Kindes.

(5) Für Schulanfänger, die aus dem Kindergarten in den Hort wechseln, wird für diesen Monat der Beitragssatz der Kindertageseinrichtung mit der höheren Betreuungszeit berechnet.

(6) Beim Wechsel der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder pro Familie wird der neu festzulegende Elternbeitrag ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Wechsel erfolgt, berechnet.

§ 13 Erstattung von Elternbeiträgen

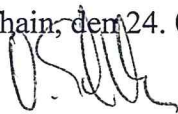
Besucht das aufgenommene Kind wegen Krankheit oder Kur die Kindertageseinrichtung ununterbrochen mehr als sechs Wochen nicht, so wird auf Antrag der Sorgeberechtigten der gezahlte Elternbeitrag für einen Monat erstattet.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Elternbeitragsatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten der Elternbeitragsatzung nach Absatz 1 treten vorausgegangene Elternbeitragsatzungen außer Kraft.

Dorfhain, den 24. 02. 2015


Olaf Schwalbe
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dorfhain, den 24.02.2015


Olaf Schwalbe
Bürgermeister

